

Reduzierung der Stadtbezirke

SPD, Grüne und FDP im Rat der Stadt Krefeld machen aus Worten nun Taten: In der Sitzung der Bezirksvertretung Oppum-Linn am 21.09.2023 mit ihrer Vorlage 4938/23 (Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Krefeld) wurde versucht, in einer Präsentation über die Neueinteilung der Stadtbezirke, die örtlichen Politikerinnen und Politiker davon zu überzeugen.

„Ausgangslage“ für diese Maßnahme ist aus Sicht dieser Parteien und der Verwaltung das Urteil des Verfassungsgerichtes NRW in Hamm vom 20.12.2019 – Az. 35/19. In dem folgenden Bericht erfolgt eine Zusammenfassung des Urteils. Hier geht es nach meiner Erkenntnis ausschließlich (!) um Ratswahlkreise. Mit keinem Wort hat das Gericht die Stadtbezirke der Kommunen erwähnt. Die Verwaltung erklärte, dass die Stadtbezirke aufgrund des Urteils „zwingend anzupassen“ sind. Das entspricht nicht dem Inhalt des Urteils.

Weiterhin wurden uns angebliche „Vorteile einer Reduzierung“ der Stadtbezirke genannt: Gleichwertige Beteiligung der Bürgerschaft, Stärkung der politischen Einflussmöglichkeiten

ten und Kompetenzen, effizientere Prozesse und Strukturen für Politik und Verwaltung, freiwerdende Gelder können Brauchtumpfleger und das Ehrenamt stärken. Die CDU-Fraktion fragte nach Beispielen, woran wir dies erkennen können. Wir bekamen lediglich ein Beispiel erklärt, mehr nicht. Das Linner CDU-Ratsmitglied Dr. Stefan Galke, Volljurist, machte in seiner Stellungnahme aus juristischer Sicht noch einmal deutlich, dass die Zielrichtung des Urteils ausschließlich die Wahlbezirke betrifft. „Wenn etwas in Krefeld angepasst werden müsste, dann wären das die Wahlbezirke. Aber der Bürgerschaft in Krefeld die Reduzierung der Stadtbezirke dies mit diesem Urteil zu erklären, entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage. Dafür müssen keine Stadtbezirke abgeschafft werden – wie in Oppum-Linn“. so Dr. Galke.

Deshalb hat die CDU-Fraktion auch die Ablehnung dieser Vorlage mit Namensnennung gefordert. In der Bezirksvertretung Oppum-Linn ergab sich für diesen Antrag nur ein Patt, so dass die Verwaltungsvorlage nur noch formal zur Kenntnis genommen werden konnte.

Hannappel
BESTATTUNGEN

Tag und Nacht dienstbereit

Die Hinterbliebenen

erfahren im Trauerfall bei uns eine pietätvolle, fachkundige Beratung und Hilfe. Seit über 146 Jahren Erfahrung in allen Formalitäten zu äußerst günstigen Bedingungen. Eine eigene Hauskapelle steht zur Verfügung. Zu Vorsorgegesprächen sind wir jederzeit bereit.

Hermann Hannappel & Sohn · Fachgeprüftes Bestattungsinstitut

Dionysiusplatz 20, 47798 Krefeld, Tel. 0 21 51 / **2 21 51**
Anrather Straße 31, 47807 Krefeld, Tel. 0 21 51 / 30 34 08
<http://www.bestattungen-hannappel.de>

Anzeigenhotline
0 21 51 / 49 47-0

**Heizung
Lüftung
Klima · Sanitär**
WTK
WÄRME
TECHNIK
Obergath 126 · 47805 Krefeld
Telefon 0 21 51/31 95-0 · Fax 31 95 20

Das war aus Sicht der CDU Oppum-Linn ein schlechter Tag für die Bürgerschaft in Oppum und Linn.

Thilo Forkel
CDU-Fraktions Sprecher
in der BzV Oppum-Linn

VerfGH für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19

1. Der Landesgesetzgeber verfügt bei der Ausgestaltung der Direktwahl der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie Landräte und Landrätinnen über einen weiten Gestaltungsspielraum. Dieser Entscheidungsspielraum wird allerdings durch die Verpflichtung eingeschränkt, nach Maßgabe des gewählten Systems die aus dem Demokratieprinzip folgenden Wahlrechtsgrundsätze zu wahren. Zudem hat der Wahlgesetzgeber das ausgewählte Wahlsystem ungeachtet verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten in seinen Grundelementen folgerichtig zu gestalten. Er darf keine strukturwidrigen Elemente einführen. Entscheidet er sich für eine Änderung im Wahlsystem, bedarf es dafür eines sachlichen Grundes.
2. Es kann nicht ein für alle Mal abstrakt beurteilt werden, ob eine einstufige Wahl der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen mit einfacher Mehrheit diesen eine hinreichende demokratische Legitimation vermittelt. Die verfassungsrechtliche Beurteilung hängt vielmehr von den jeweils zugrunde liegenden normativen und tatsächlichen Verhältnissen ab, die für die Frage der weiteren Beibehaltung, Abschaffung oder Wiedereinführung einer solchen Direktwahl mit einfacher Mehrheit maßgeblich sind.
3. In tatsächlicher Hinsicht stellt neben der Wahlbeteiligung der Grad der Zustimmung, auf die sich die erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen tatsächlich oder voraussichtlich stützen können, einen maßgeblichen Beurteilungsfaktor dar. Je höher der zu erwartende Anteil der obsiegenden Kandidaten und Kandidatinnen ist, die im einzigen Wahlgang lediglich eine weit von der absoluten Mehrheit entfernte relative Mehrheit erreichen, umso mehr ist das demokratische Prinzip der Mehrheitswahl tangiert.
4. Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, das bei der Ausgestaltung der Wahl zu beachtende Gebot der Sicherstellung hinreichender demokratischer Legitimation mit dem mit der Abschaffung der Stichwahl verfolgten sachlichen Grund zum Ausgleich zu bringen. Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Spielraum zu achten.
5. Die vom Gesetzgeber vorzunehmende Beurteilung weist prognostischen Charakter auf, die der Verfassungsgerichtshof in der Regel nur dann beanstanden kann, wenn sie im Ansatz oder in der Methode offensichtlich fehlerhaft ist. Bei der Wahlgesetzgebung genügt der Gesetzgeber dem Erfordernis einer gültigen Prognose nur dann, wenn er die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausschöpft, um die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Regelung so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können und einen Verstoß gegen Verfassungsrecht zu vermeiden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Prognose auf einer in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständigen Grundlage beruht.
6. Im nordrheinwestfälischen Kommunalwahlsystem hat die Größe der Wahlbezirke jedenfalls insoweit Auswirkungen auf den Erfolgswert der Stimme, als die personelle Zusammensetzung der Räte und Kreistage betroffen ist. Denn bei der Wahl der jeweiligen Wahlbezirksvertreterinnen und -vertreter handelt es sich um eine reine Mehrheitswahl. Es muss deshalb gewährleistet sein, dass die Wählerinnen und Wähler eines Wahlbezirks im Verhältnis zu denen eines anderen Wahlbezirks die gleiche Stimmkraft haben und damit den gleichen Einfluss bei der Bestimmung der Vertretungsperson des Bezirks ausüben können.
7. Die Wahlrechtsgleichheit gebietet im Grundsatz eine Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage der Zahl nur der Wahlberechtigten. Anknüpfungspunkt des Gleichheitsgrundsatzes sind die Wahlberechtigten, nicht die Wohnbevölkerung.
8. Die Heranziehung der Deutschen sowie der Staatsangehörigen von EU-Staaten - also auch die Berücksichtigung der nicht wahlberechtigten Minderjährigen - als Bemessungsgrundlage beeinträchtigt die Wahlrechtsgleichheit nicht, solange sich der Anteil dieser Minderjährigen an der Bemessungsgruppe im Wahlgebiet nur unerheblich unterscheidet.
9. Bei einer sachgerechten, an den Geboten der Wahlrechtsgleichheit sowie der Chancengleichheit der Wahlbewerber und bewerberinnen orientierten Auslegung der § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlG NRW hat oberstes Ziel der Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlbezirke zu sein.
10. Dabei ist eine Abweichungstoleranz von bis zu 15% bezogen auf die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers schon deshalb gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar sind.
11. Die (volle) Ausschöpfung der Abweichungstoleranz von 25% aus § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW ermöglicht die Bildung von Wahlbezirken, bei denen der größte Wahlbezirk mehr als das 1,5fache der Einwohnerzahl der nach § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG NRW zu berücksichtigenden Bevölkerung des kleinsten Wahlbezirks umfasst (vgl. zu dieser äußersten Grenze auch § 3. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWahlG). Die Ausschöpfung dieser Grenze, die grundsätzlich einen nicht unerheblichen Eingriff in die Wahlrechts- und die Chancengleichheit mit sich bringt, bedarf deshalb in der Regel der Rechtfertigung durch verfassungslegitime Gründe.

Tenor